

Ausgabe April 2017

INHALT

EDITORIAL	2
BMUB-Exportinitiative Umwelttechnologien: Win-Win-Situation für Ökologie und Ökonomie	2
INTERNATIONAL	3
Deutschland ratifiziert neue Regeln des Montrealer Protokolls.....	3
EUROPA	3
Ratsposition zur Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie	3
Abfallpaket vom Europäischen Parlament angenommen	4
EU-Parlament beschließt Einschränkung von Quecksilber in der Industrie	5
EU-Parlament beschließt Sorgfaltspflicht beim Import von Konfliktmineralien	5
Trilog-Einigung zum EU-Energielabel	6
Erdgas-Winterpaket: Zwischenstaatliche Gas- und Ölabbkommen werden offengelegt	6
EU-Think Tank CEP fordert Abschaffung energetischer Vorgaben für neue Gebäude	6
Strompreiszone: ACER lehnt österreichische Beschwerde ab	7
Deutscher Stromexport mit neuem Rekord	7
EU-Ziel für Erneuerbare rückt in greifbare Nähe	8
Leitlinien über die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	8
BUND	8
Agora Energiewende plädiert für regionale Strommärkte	8
Besondere Ausgleichsregelung - BAFA ruft zur frühzeitiger Antragstellung auf	9
Leitfaden Rahmenanforderungen Lithium-Ionen Großspeicher veröffentlicht	10
Strom 2030: BMWi veröffentlicht Bericht zu KWK	10
Bundeskabinett verabschiedet Marktstammdatenregisterverordnung	12
Studie: Vollständige Sektorkopplung günstiger mit Power-to-Gas statt Vollelektrifizierung.....	12
Bundesrat will PV-Mieterstrom	13
Hintergrundinformationen zur deutsch-dänischen PV-Ausschreibung	13
NEMoG: Bundesregierung nimmt zur Positionierung des Bundesrates Stellung	14
Dialogprozess zum Klimaschutzplan 2050 in dieser Legislaturperiode beendet.....	14
DIHK organisiert sechs "Lounges" zur Bundestagswahl.....	16
EMAS-Jahresbericht 2016	16
Bundesnetzagentur veröffentlicht Netzbetreiberdaten	17
Vorschlagskorridore für SuedLink und SuedOstLink präsentiert.....	17
Diskussion um einheitliche Übertragungsnetzentgelte	18
CO ₂ -Ausstoß 2016 leicht gestiegen.....	19
Bundestag beschließt Änderungen zum Verpackungsgesetz.....	19

Bundestag stimmt Novelle der Gewerbeabfallverordnung zu	20
Wegfall der Heizwertklausel zum 1. Juni 2017	20
Deutsche Zollstellen für die grenzüberschreitende Abfallverbringung	21
DERA-Chart des Monats März.....	21
DEHSt legt Jahresbericht 2016 zur Versteigerung im Emissionshandel vor.....	21
dena-Projekt "Energieeffizient Handeln" startet.....	22
Bewerbungen für den deutschen Nachhaltigkeitspreis 2017 bis zum 28. April 2017 möglich	22
Next Economy Award sucht Deutschlands nachhaltigste Gründer	22
VERANSTALTUNGEN	23

EDITORIAL

BMUB-Exportinitiative Umwelttechnologien: Win-Win-Situation für Ökologie und Ökonomie

Mit dem Ende 2015 in Paris beschlossenen Übereinkommen zum globalen Klimaschutz, das am 4. November 2016 in Kraft trat, soll die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden. 135 Mitgliedstaaten haben inzwischen dargelegt, mit welchen eigenen Beiträgen (NDC) sie dazu beitragen wollen.

Der Anteil Deutschlands an den globalen Treibhausgasemissionen lag 2016 bei 2,2 %. Damit ist klar: Den Kampf gegen den Klimawandel kann Deutschland nicht allein gewinnen. Entscheidend ist, dass sich die gesamte Staatengemeinschaft zu Maßnahmen verpflichtet. Darüber hinaus müssen noch stärker als bisher die Möglichkeiten wahrgenommen werden, verfügbare Technologien und das notwendige Know-how in Schwellen- und Entwicklungsländern zum Einsatz zu bringen. So können umwelt- und wirtschaftspolitische Ziele in Einklang gebracht werden.

Deutschland hat einen Spitzenplatz am Weltmarkt für Green Economy. Mit einer Exportquote von knapp 40 % und einem weltweiten Marktanteil im Bereich „grüner“ Produkte, Verfahren und Dienstleistungen von 14 % sind die deutschen Unternehmen wettbewerbsfähig und richten sich zunehmend international aus. Sie erwirtschaften Gewinne, schaffen Arbeitsplätze und tragen dazu bei, weltweit Umweltbelastungen zu reduzieren und Umweltstandards zu erhöhen.

Die Wertschätzung im Ausland für Umwelttechnologien „Made in Germany“ in konkrete Geschäftsabschlüsse umzumünzen ist aber ein weiter Weg mit vielen Herausforderungen: Wie sehen die konkreten Rahmenbedingungen aus? Wer sind die richtigen Partner in Deutschland und im Zielmarkt? Wer kann mich auf dem Weg unterstützen?

Hier setzt die im Jahr 2016 gestartete „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) an und erweitert die Aktivitäten der Bundesregierung damit um einen wichtigen Baustein. Ziel der Initiative ist es nicht, Unternehmen unmittelbar und individuell bei der Erschließung von Absatzmärkten zu unterstützen; denn dies geschieht bereits durch Exportförderprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). Durch die Förderung von Projekten in Partnerländern möchte das BMUB vielmehr durch die Verbreitung von Umweltwissen, und -bewusstsein einen Beitrag zum Aufbau nachhaltiger Umweltinfrastrukturen leisten. Das Wissen und die Informationen über Bedarfe und wirtschaftliche wie politische Rahmenbedingungen in den Zielmärkten werden aufgearbeitet. Dadurch entstehen für Unternehmen nutzbare Kontakte und Netzwerke. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sind diese Informationen und Kontakte für einen Markteintritt essenziell.

Deshalb hat sich auch der DIHK im letzten Jahr über seine Service GmbH und gemeinsam mit acht deutschen Auslandshandelskammern (AHK) an der Umsetzung der Initiative beteiligt - und zieht ein positives Fazit. Zunächst haben die AHKs in Chile, Ecuador, Südafrika, Kenia, der Türkei, Saudi-Arabien, in Indonesien und auf den Philippinen in den Bereichen der lokalen Abfall- und

Wasserwirtschaft auf der Basis zahlreicher Experteninterviews Rahmenanalysen durchgeführt. Gemeinsam mit politischen Entscheidern, Unternehmen, Wissenschaftlern und weiteren lokalen Interessensvertretern sowie ausgewählten deutschen Experten wurden die Ergebnisse anschließend in mehrtägigen Workshops diskutiert. Ziel war dabei auch, Ideen zu entwickeln, wie auch die deutsche Wirtschaft in Zukunft zu einer umweltfreundlichen Entwicklung der Sektoren in den Partnerländern beitragen kann. Die Projekte sind selbstverständlich keine „Closed Shops“. Umweltfirmen mit Interesse an den genannten Zielmärkten haben die Möglichkeit, von den Informationen und dem aufgebauten Netzwerk zu profitieren.

Und es geht weiter! Die Initiative soll bis mindestens Ende 2020 fortgeführt werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen aus der Pilotphase 2016, werden sich die AHKs auch in den kommenden Jahren mit Unterstützung der DIHK Service GmbH mit Projektideen an neuen Standorten einbringen. (ko)

International

Deutschland ratifiziert neue Regeln des Montrealer Protokolls

Kabinettsbeschluss am 8. März 2017

Das Bundeskabinett hat am 8. März 2017 einen Gesetzentwurf zur Umsetzung des erweiterten Montrealer Protokolls zum Schutz der Ozonschicht beschlossen. Nun müssen noch der Bundestag und Bundesrat - möglichst noch vor der Sommerpause - der Ratifizierung zustimmen. Damit würde Deutschland zu den ersten Vertragsparteien des Abkommens gehören und den formellen Grundstein für das Inkrafttreten dieser Klimaschutzregelung legen. Die neue Reduktionsregelung für HFKW tritt bereits am 1. Januar 2019 in Kraft, sofern sie von 20 Vertragsparteien ratifiziert wird.

Die 197 Vertragsparteien des Montrealer Protokolls hatten sich im Oktober 2016 in Kigali darauf verständigt, die Herstellung und Verwendung von 17 klimaschädlichen teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) zu begrenzen und schrittweise um bis zu 85 % zu mindern. Wegen der weltweit steigenden Nachfrage nach Kälte- und Klimaanlageanlagen erleben sie derzeit einen starken Zuwachs. Der Verpflichtungszeitraum für Industrieländer läuft von 2019 bis 2036, für die Länder des Südens von 2024 bis 2045 beziehungsweise von 2028 bis 2047. Bereits seit dem 01.01.2015 erlaubt die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 das Inverkehrbringen fluorierter Treibhausgase in der EU durch Hersteller oder Importeure nur nach Zuteilung von jährlichen Quoten, die zeitlich gestaffelt bis 2030 auf 21 % der Ausgangsmenge verringert werden. Den Kabinettsbeschluss finden Sie [hier](#). (AR)

EUROPA

Ratsposition zur Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie

Trilog beginnt

Der Umweltrat hat am 28. Februar 2017 zu der von der EU-Kommission vorgelegten Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie (ETS) eine Einigung erzielt - mit Licht und Schatten.

Eher positiv für die europäischen und deutschen Unternehmen: Der Anteil der zu versteigernden Zertifikate wurde auf 55 % (EP 57 %) reduziert; d. h. für die kostenlose Zuteilung stehen insgesamt bis zu 45 % der Zertifikate zur Verfügung. Zertifikate aus der Zuteilungsperiode 2012 bis 2025 können in die Zuteilungsperiode 2026 bis 2030 übertragen werden. Ein Sektor übergreifender Korrekturfaktor ist nicht vorgesehen. Bei den Benchmarks, auf deren Grundlage die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten erfolgt, wurde eine niedrigere Absenkungsrate von 0,3 % vorgeschlagen; das EP hatte 0,5 % beschlossen. Bei der Liste der „Carbon Leakage“-Sektoren bleibt es beim Kommissionsvorschlag; d. h. die wichtigsten emissionsintensiven und im internationalen

Wettbewerb stehenden Sektoren bzw. Unternehmen erhalten auch weiterhin eine Zuteilung in Höhe von 100 % des jeweiligen Benchmarks.

Eher kritisch sind folgende Vorschläge des Rates: Leider übernahm der Rat nicht die vom EP beschlossene Kleinmengenregelung, wonach unterhalb von 50.000 Jahrestonnen CO₂ die kleineren Anlagen bzw. Unternehmen vom Handel befreit werden können. Die Kompensation der indirekten Kosten aufgrund von emissionshandelsbedingter höherer Strompreise soll nur noch 25 % der Versteigerungserlöse ausmachen. Dies ist jedoch - bisher - nicht rechtlich verpflichtend.

Anfang April beginnt nun der Trilog zwischen dem Europäischen Parlament, der EU-Kommission und dem Rat. Mit einer Verabschiedung ist noch in diesem Jahr zu rechnen. Hier der [Link](#) zu der Ratsposition.

Auch die überwiegende Mehrheit der Regierungschefs der deutschen Bundesländer unterstützt die Position der Bundesregierung und des Rates. In ihrem Treffen am 16. März 2017 beschlossen sie, die Bundesregierung zu bitten, sich für die Klimaschutz- und industriepolitischen Interessen Deutschlands einzusetzen. Notwendiger Nachbesserungsbedarf zu der von der EU-Kommission vorgelegten Novelle besteht insbesondere für

- ein höheres Industrie-Cap auf mindestens 45 %, d. h. mehr kostenlose Zuteilung,
- die Vermeidung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors und
- eine vollständige Strompreiskompensation.

Baden-Württemberg lehnt diesen Beschluss ab und setzt sich zusammen mit Thüringen für eine ambitionierte Umsetzung des Pariser Umweltabkommens ein. Gefordert wird ein starker Emissionshandel - wohl mit einem höheren Zertifikatspreis - und keine Erhöhung des Industrie-Caps. (AR)

Abfallpaket vom Europäischen Parlament angenommen

Mehr Recycling, weniger Deponierung

Im Rahmen des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets wurden vier Legislativvorschläge zum Thema Abfall vorgelegt. Das EU-Parlament hatte am 14. März den vier Berichten zugestimmt. Generell hatte die italienische Berichterstatterin Simona Bonafè des Europäischen Parlaments (EP) hohe Zielquoten für die Legislativvorschläge zu Abfall gefordert – höher als von der EU-Kommission ursprünglich vorgeschlagen.

In dem EP-Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrichtlinie) sollen bis 2030 mindestens 70 % des Hausmülls recycelt - der heutige Anteil liegt bei 44 % - und davon 3 % wiederverwendet werden. Bis 2020 soll eine getrennte Sammlung von Textilien eingeführt werden. Um im ständigen Austausch mit gesellschaftlichen Akteuren zu bleiben, beschloss das Parlament eine Plattform für einen regelmäßigen Austausch zur erweiterten Herstellerverantwortung einzurichten. Das Parlament stimmte außerdem für eine Abschaffung der Registerführung, sofern nicht mehr als 20 t nicht gefährliche Abfälle und nicht mehr als 2 t gefährliche Abfälle gesammelt oder transportiert werden. Diese bürokratische Entlastung, die bereits in Deutschland praktiziert wird, wurde vom DIHK gefordert. Der Vorschlag der EU-Kommission, einen harmonisierten Regelungsrahmen für Produkte, Abfälle und Chemikalien zu schaffen, wurde von dem EU-Parlament angenommen. Auch Ökodesign spielt in der Abfallrichtlinie eine Rolle. In dem Zusammenhang sollen Produkte effizienter, langlebiger und reparierbarer gestaltet werden. [Hier](#) der Link zu der Abfallrichtlinie.

Im Rahmen des EP-Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verpackungsrichtlinie) wollen bis 2030 die EU-Abgeordneten ein Recyclingziel von 80 % erzielen. Für Verpackungsmaterialien wie Papier und Karton (90 %), Plastik (60 %), Holz (65 %), Eisenmetalle (80 %), Aluminium (80 %) und Glas (80 %) sollen zusätzliche Zwischenziele für 2025

gesetzt werden. Außerdem stimmten die Abgeordneten dafür, dass mindestens 10 % der Verpackungen bis 2030 wiederverwertet werden sollen. [Hier](#) der Link zu der Verpackungsrichtlinie. Bei dem EP-Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (Deponierichtlinie) soll die Lagerung von Abfällen auf Deponien bis 2030 auf 5 % verringert werden. Die Abgeordneten wollen die Möglichkeit einer Fristverlängerung, wenn ein Land bereits 2013 mehr als 65 % seiner Siedlungsabfälle in Deponien gelagert hat. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten - in Zusammenarbeit mit den für die Abfallbewirtschaftung zuständigen regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften - eine Strategie zur schrittweisen Einstellung der Ablagerung von biologisch abbaubaren Abfällen auf Deponien festlegen und die Kommission darüber informieren. [Hier](#) der Link zu der Deponierichtlinie.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn sich das Europäische Parlament stärker an den Vorschlägen der EU-Kommission zu den Zielquoten orientiert hätte. Das erste Paket wurde von der Kommission selbst wegen zu hohen Anforderungen zurückgenommen; im zweiten und jetzigen Paket wurden unter anderem niedrigere Quoten vorgeschlagen.

Das Parlament wird nun die Verhandlungen mit dem Rat auf dieser Basis aufnehmen, die allerdings nicht einfach werden, da der Rat in den eigenen Reihen noch erheblichen Diskussionsbedarf sieht. (LM)

EU-Parlament beschließt Einschränkung von Quecksilber in der Industrie

Auch Zahnarztpraxen betroffen

Am 14. März stimmte das Europäische Parlament mit einer großen Mehrheit für neue Regeln zum Umgang mit Quecksilber ab. In der Industrie soll der Gebrauch von Quecksilber deutlich reduziert werden.

Die Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen wie beispielsweise Biodiesel wurde untersagt und die Entsorgung neu geregelt. Auch in der Zahnmedizin soll der Gebrauch bei Zahnfüllungen mit Amalgam erheblich eingeschränkt werden. Ab 2019 müssen Zahnarztpraxen außerdem Vorkehrungen für von Quecksilber kontaminiertes Wasser treffen.

Die neue Verordnung zielt darauf ab, bestehende EU-Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Verschmutzungen durch Quecksilber zu vereinen, die bisherige Verordnung über das Verbot der Ausfuhr von Quecksilber zu ersetzen sowie die Einfuhr von Quecksilber auf einige wenige Ausnahmen zu beschränken. Die Ausfuhr des Stoffes ist lediglich für wissenschaftliche Zwecke erlaubt, die Einfuhr nur noch für die Produktion von speziellen Produkten - wie etwa Energiesparlampen. Bereits im Herbst vergangenen Jahres einigten sich die EU-Kommission, die Mitgliedsländer sowie das Parlament darauf, die Quecksilber-Nutzung einzudämmen und Pläne vorzulegen, um den Einsatz des Materials weiter zurückzudrängen. Die Pressemitteilung des europäischen Parlaments finden Sie [hier](#). (LM)

EU-Parlament beschließt Sorgfaltspflicht beim Import von Konfliktmineralien

Inkrafttreten 21. Januar 2021

Am 16. März 2017 hat das Europäische Parlament neue Vorschriften beschlossen, durch die die Finanzierung von bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsverletzungen im Mineralienhandel verhindert werden sollen. Die Sorgfaltspflicht soll ab dem 21. Januar 2021 gelten.

Mit den neuen EU-Vorschriften sollen EU-Importeure dieser sogenannten „Konfliktmineralien“ wie Zinn, Wolfram, Tantal und Gold zu einer Sorgfaltsprüfung entlang ihrer Lieferketten verpflichtet werden. Größere Hersteller müssen zudem darüber informieren, wie sie dafür Sorge tragen, dass sie die Vorgaben der neuen Verordnung bereits ab der Rohstoffquelle einhalten. Besondere Verwendung finden die betroffenen Mineralien in der Herstellung von High-Tech-Geräten wie beispielsweise in der Elektronik-, Auto- oder Bauindustrie. Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht soll durch Behörden der EU-Mitgliedstaaten kontrolliert werden, wobei recycelte Mineralien und sehr geringe Importmengen - wie beispielsweise für Zahnersatz oder Schmuck - ausgenommen sind

(5 % aller Importe). Um Doppelbelastungen zu vermeiden, sollen bestehende Kontrollsysteme der Branche weiterhin verwendet, jedoch in Zukunft regelmäßig überprüft werden, um OECD-Standards („Due Diligence“) einzuhalten.

Die Sorgfaltspflicht soll ab dem 21. Januar 2021 gelten. Bis dahin haben die Mitgliedstaaten und Importeure Zeit, Möglichkeiten zur Umsetzung der neuen Verpflichtungen auszuarbeiten. Sobald der Rat und das Parlament die Vereinbarung gebilligt haben, wird der Text im Amtsblatt der EU veröffentlicht. (LM)

Trilog-Einigung zum EU-Energielabel

Rückkehr zu Kategorien A bis G

Das Europäische Parlament und der Rat einigten sich am 21. März auf eine Überarbeitung der Energieeffizienz-Kennzeichnungsverordnung für Haushaltsgeräte, um für mehr Klarheit bei Verbrauchern zu sorgen. Die bisherigen Energielabels von A+++ bis D für Produktgruppen wie Waschmaschinen, Fernseher und Kühlschränke sollen ab Januar 2019 schrittweise abgeschafft und durch die ursprünglichen Energieklassen von A bis G ersetzt werden. In der Vergangenheit war das System auf Grund der steigenden Energieeffizienz der Produkte um die Kategorien A+ bis A+++ erweitert worden, was nach Ansicht der Kommission bei Verbrauchern zu Verwirrung führte. Außerdem sollen Informationen zu allen erfassten Produkten in einer Datenbank registriert werden, mit dem Ziel die Marktüberwachung zu verbessern. Die Entscheidung muss noch formal von den Mitgliedsländern als auch vom EU-Parlament gebilligt werden.

Grundsätzlich begrüßt der DIHK die Neuskalierung der derzeitigen Energieeffizienz-Label, warnte aber bereits Anfang letzten Jahres im Rahmen einer Veranstaltung mit Vertretern des Parlaments, der Kommission und der Unternehmen vor zu bürokratischen Regelungen. Kritisch zu betrachten ist, ob der Aufwand einer Datenbank in einem guten Verhältnis zum daraus entstehenden Nutzen steht. Die Einrichtung einer Produktdatenbank darf nicht zu Lasten realer Produkttests gehen. Die Verordnung stellt außerdem Händler vor große Herausforderungen. Sie wären dazu verpflichtet alle Energielabel auf den im Handel befindlichen Produkten innerhalb von zwei Wochen auszutauschen.

Diese politische Vereinbarung des Parlamentes, Rat und Kommission muss nun offiziell vom Rat und Parlament angenommen werden, bevor es im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird. (LM)

Erdgas-Winterpaket: Zwischenstaatliche Gas- und Ölabbkommen werden offengelegt

EU-Kommission prüft

Die EU hat sich auf einen Beschluss zur Offenlegung zwischenstaatlicher Energieabkommen geeinigt. Abkommen mit Drittstaaten zu Öl- und Gaslieferungen unterliegen ab jetzt der rechtlichen Vorabprüfung durch die EU-Kommission. Damit sollen missbräuchliche Verträge, etwa Klauseln zu Weiterverkaufsverboten vermieden werden.

Der Beschluss bewegt sich nahe am Entwurf der EU-Kommission. Die weitgehenden Vorab-Prüfrechte der EU-Kommission auf Vereinbarkeit mit EU-Recht und die damit möglicherweise einhergehenden Nachverhandlungen betreffen jetzt Lieferverträge für Öl und Gas sowie Gas- und Ölinfrastrukturen (z. B. Pipelines). Neben Abkommen sind auch vorvertragliche Absprachen wie gemeinsame Absichtserklärungen mit Staaten oder Organisationen umfasst. Abkommen mit Staaten außerhalb der EU zu Stromlieferungen müssen wie bisher nur ex-post bei der Kommission vorgelegt werden. (tb)

EU-Think Tank CEP fordert Abschaffung energetischer Vorgaben für neue Gebäude

DIHK lehnt Ladesäulenpflicht in Richtlinienentwurf ab

Das Centrum für Europäische Politik (CEP) kritisiert in seiner Analyse den Entwurf der EU-Kommission für eine neue EU-Richtlinie Gebäude. Diese zielt darauf ab, die Effizienzpotenziale im EU-Gebäudebestand zu heben und einen klimaschonenden Neubau zu befördern. Mit dem im Rahmen des Winterpakets veröffentlichten Vorschlag wird die Richtlinie nicht grundsätzlich reformiert, sondern gestrafft und um einige neue Vorgaben ergänzt. Das CEP fordert, die bestehenden Vorgaben zu

Niedrigstenergiegebäuden abzuschaffen, da sie den Bau günstigen Wohnraums verhindern. Die geplante Koppelung der finanziellen Förderung von Gebäudesanierungen an die erzielte Energieeinsparung findet dagegen Zustimmung. Die neu geplante Pflicht zur Einrichtung von auf Preissignale reagierenden intelligenten Ladestationen für Elektroautos in Nichtwohngebäuden ist aufgrund der hohen Kosten unverhältnismäßig.

Auch der DIHK hat in seiner Stellungnahme ein skeptisches Fazit gegenüber den neuen Regulierungsanforderungen im Kommissionsvorschlag gezogen. Unternehmen nutzen und besitzen mehr als 2 Mio. Nichtwohngebäude in Deutschland, darunter auch Industriegebäude mit großen Produktionsstandorten, die eine hohe Komplexität aufweisen. Zudem befindet sich ein Großteil des Bestandes an Wohnungen im Besitz von Unternehmen. Neue ordnungsrechtliche Anforderungen sind somit unmittelbar mit Mehrkosten verbunden und beeinflussen Investitionsentscheidungen. Unter dieser Prämisse sollte die Ladesäulenpflicht in Nichtwohngebäuden und die Pflicht zur Vorverkabelung für Ladesäulen in größeren Wohngebäuden fallen gelassen werden. Allein die Investitionskosten für Ladepunkte und Vorverkabelungen belaufen sich für die deutsche Wirtschaft schätzungsweise auf 244 Millionen Euro jährlich – und das dauerhaft. Jährliche Betriebskosten bleiben hier unberücksichtigt. Die EU-Kommission geht im Impact Assessment zur Richtlinie von 19,5 Milliarden Euro nur an Investitionskosten in der gesamten EU aus.

Die Bindung nationaler Förderprogramme an nachgewiesene Energieeinsparungen bei energetischen Sanierungsmaßnahmen erscheint theoretisch als Verbesserung. Fraglich ist hier nur, ob die zusätzlichen Bürokratiekosten und Aufwände nicht eine abschreckende Wirkung haben. Positiv ist in jedem Fall die Verschlankung der Inspektionspflichten für Heiz- und Klimaanlageanlagen.

Auf EU-Ebene haben sich bereits der Ministerrat und die Fachausschüsse des Europäischen Parlaments in ersten Aussprachen mit dem Richtlinienvorschlag befasst. Der Industrieausschuss des Parlaments plant für Ende Mai einen Berichtsentwurf vorzulegen und Ende September einen Beschluss zu fassen. (tb)

Strompreiszone: ACER lehnt österreichische Beschwerde ab

Offen ist das weitere Verfahren

Um die deutsch-österreichische Strompreiszone wird weiter intensiv gerungen: Im vergangenen Jahr hatte die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden (ACER) entschieden, dass zwischen Deutschland und Österreich ein Engpassmanagement eingeführt werden soll. Daraufhin hatte die österreichische Regulierungsbehörde E-Control Beschwerde eingelegt. Diese wurde nun von ACER abgelehnt.

E-Control vertrat den Standpunkt, dass nicht ACER befugt ist, den Zuschnitt der Gebotszonen zu ändern, sondern dass nur der Verband der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) einen entsprechenden Vorschlag den betroffenen Ländern vorlegen könne. Der sog. Bidding Zone Review wird voraussichtlich im ersten Quartal 2018 veröffentlicht. E-Control überlegt, Rechtsmittel gegen ACER einzulegen. (bo, FI)

Deutscher Stromexport mit neuem Rekord

Gegenüber dem Vorjahr rückläufig

Nach 2015 hat auch das Jahr 2016 einen Rekord beim Stromaustausch mit den Nachbarländern gebracht. Nach einem Plus von 52 TWh stieg der Exportüberschuss im vergangenen Jahr auf 53,7 TWh. Das teilte die AG Energiebilanzen mit. Während 80,7 TWh exportiert wurden, flossen 27 TWh nach Deutschland. Beide Werte sind gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen.

Den größten Überschuss gab es im Handel mit den Niederlanden (15,5 TWh), der Schweiz (14,6 TWh) und Österreich (12,4 TWh). Lediglich mit Frankreich (5,6 TWh) und Schweden (0,6 TWh) war der Stromaustausch von einem Importüberschuss geprägt. Allerdings war der Importüberschuss aus Frankreich nur noch gut halb so hoch wie im vergangenen Jahr. Die deutsche Bruttostromerzeugung

wuchs leicht auf 648 TWh an, der Nettostromverbrauch lag mit 525 TWh auf dem Niveau des Vorjahrs. (bo)

EU-Ziel für Erneuerbare rückt in greifbare Nähe

Schweden steht am besten da

Die EU hat für 2020 festgelegt: 20 % des Endenergieverbrauchs sollen durch erneuerbare Energien gedeckt werden. 2015 erreichte die Union nach Angaben von Eurostat 16,7 %, ein Zuwachs um 0,7 Prozentpunkte. Deutschland erreichte mit einer Steigerung von 0,8 Prozentpunkten einen Anteil von 14,6 % und muss bis 2020 18 % schaffen. Insgesamt elf Länder haben bereits ihr nationales Ziel für 2020 erreicht.

Spitzenreiter ist Schweden mit 53,9 % vor Finnland mit 39,3 und Lettland mit 37,6 %. Schlusslichter sind Luxemburg und Malta mit 5 % sowie die Niederlande mit 5,8 %. Die Niederlande mit 8,2 und Frankreich mit 7,8 Prozentpunkten waren 2015 am weitesten von ihren Zielen entfernt.

Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch auf 27 % wachsen, allerdings ohne nationale Zielvorgaben. Eine Übersicht finden Sie [hier](#) (bo)

Leitlinien über die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Mitgliedstaaten einigen sich auf einheitliches Verfahren

Alle EU-Mitgliedstaaten haben sich auf Leitlinien für die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten geeinigt. Sie gelten ab dem 3. April 2017 und sollen spätestens alle fünf Jahre überprüft und nötigenfalls geändert werden. Sie sind nicht rechtsverbindlich, es sei denn, sie beziehen sich auf Vorschriften gemäß WEEE-Richtlinie.

Die Leitlinien enthalten interessante Informationen für:

- Personen, die die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Abfälle) veranlassen,
- Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten (Nicht-Abfälle), die die grenzüberschreitende Beförderung dieser Geräte veranlassen und eine Nichteinhaltung der VVA vermeiden möchten, und
- Behörden, die für die Durchsetzung der VVA und der WEEE-Richtlinie zuständig sind.

Insbesondere folgende Themen werden behandelt:

- die Abgrenzung zwischen Abfall und Nicht-Abfall,
- die Überprüfung der Funktionsfähigkeit, die Unterlagen und den Schutz vor Beschädigung, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte keine Abfälle sind, und
- die Abgrenzung zwischen gefährlichen und ungefährlichen Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Hier der [BMUB-Link](#) zu den aktuellen Leitlinien. (AR)

BUND

Agora Energiewende plädiert für regionale Strommärkte

Zielübertragungsnetz soll definiert werden

Die Energiewende führt zu wachsender Dezentralität des Stromsystems. Ausgehend von dieser Prämisse hat Agora Energiewende untersucht, wie der ordnungspolitische Rahmen in einem dezentraleren System gestaltet sein sollte. Sie kommt zu dem Schluss, dass das bestehende System aus Steuern, Umlagen und Abgaben komplett überarbeitet und regionale Strommärkte eingeführt werden sollten.

Die Untersuchung zu Dezentralität schließt mit folgenden Thesen:

- Dezentralität ist kein Wert an sich. Dezentrale Regelungen müssen sich daher durch netzbedingte beziehungsweise ökonomische Vorteile oder soziale und politische Präferenzen rechtfertigen lassen. Der überregionale Ausgleich soll weiterhin das Leitprinzip sein. Dezentrale Regelungen sind für Agora dann möglich, wenn sie ineffizienten Netzausbau vermeiden, es ökonomische Präferenzen der Verbraucher für Dezentralität (= z. B. Zahlungsbereitschaft für regionalen Strom) oder politische Präferenzen dafür gibt. Dezentralitätskomponenten sollten in jedem Fall eine klare Begründung haben.
- Alle bisherigen Regionalitäts- und Dezentralitätskomponenten im System der Abgaben, Umlagen und Netzentgelte sollten abgeschafft werden und so Platz machen für ein neues, klares System. Alle Ausnahmen wie z. B. die reduzierte EEG-Umlage für Eigenversorgung sollten abgeschafft, Übertragungsnetzentgelte und energiewendebedingte Verteilnetzausbaukosten bundesweit gewälzt werden.
- Es wird in der Stromwirtschaft in Zukunft zwischen drei Regionalitätsebenen unterschieden: „Unmittelbar vor Ort“ (= ohne Netznutzung), die „Stromregion“ und die „überregionale Ebene“. Für die regionale Komponente sieht Agora 20 bis 40 regionale smarte Märkte für Stromerzeugung, Verbrauch und Flexibilitätsdienstleistungen vor. Die Regionen könnten nach Verteilnetzgebieten oder politisch, z. B. Landkreise, zugeschnitten werden. Zwischen den Regionen können aufgrund von Netzengpässen Preisunterschiede auftreten, die nicht über Redispatch ausgeglichen werden.
- Regionale Strommärkte sind das wesentliche neue Element eines Ordnungsrahmens für die Dezentralität. Die Stromregionen sollen entstehen, weil es dauerhaft Netzengpässe geben wird. Die Verteilnetze sollen daher Verantwortung für die jeweilige Systemsicherheit übernehmen. Diese Märkte sollen sich nicht gegenüber dem überregionalen Markt abschotten, sondern über die Marktkopplung miteinander verbunden sein.
- Die Steuern, Abgaben und Umlagen sollten nach den drei Ebenen unterschiedlich gestaffelt werden. Hier bleibt Agora sehr vage. Auf der untersten Ebene könnte es aber reduzierte Sätze geben, die Stromsteuer sollte dort wegfallen. Für die überregionale sollten die höchsten Steuern und Abgaben anfallen.

Wir brauchen verursachergerechte Netzentgelte für Eigenversorger – und eine offene Debatte über die Bepreisung des Stromtransports in den Netzentgelten. Eigenversorger sollen einen Leistungspreis bezahlen. Aufgrund von Akzeptanzproblemen beim Netzausbau schlägt Agora vor, ein Zielübertragungsnetz zu definieren und dieses dann nicht weiter auszubauen, sondern bei Bedarf nach regionalen Lösungen zu suchen. Daher könnten die Netzentgelte zwischen regionaler und überregionaler Ebene differenzieren. Übertragungsnetzentgelte würden nur bei überregionalem Stromtransport anfallen. In jedem Fall sollten Netzengpässe bepreist werden. Sie finden die Studie [hier](#). (bo)

Besondere Ausgleichsregelung - BAFA ruft zur frühzeitiger Antragstellung auf

Antragsfrist endet am 30. Juni 2017

Durch die Besondere Ausgleichsregelung können stromkostenintensive Unternehmen bzw. Schienenbahnunternehmen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Antrag auf Begrenzung (Reduktion) der EEG-Umlage stellen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist für die Abwicklung des Verfahrens zur Begrenzung der EEG-Umlage zuständig. Ab diesem Jahr ist die korrekte Beantragung von besonderer Bedeutung, da eine positive Entscheidung zugleich zur Begrenzung der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) führt. Dafür sind umfangreiche Nachweisdokumente erforderlich, deren Erstellung einer längeren Vorlaufzeit bedarf.

Das BAFA empfiehlt interessierten Unternehmen eine frühzeitige Einbindung aller an der Antragstellung Beteiligten. Unternehmen, die dem nachkommen, können von mehreren Vorteilen profitieren:

- Qualifizierte Eingangsbestätigung bei Antragsingang bis 15. Mai 2017. Bei Anträgen, die bis zum 15. Mai 2017 eingereicht werden, nimmt das BAFA eine Vollständigkeitsprüfung vor. Liegen alle fristrelevanten Dokumente vor, erhält das Unternehmen eine qualifizierte Eingangsbestätigung. Das Unternehmen hat somit die Sicherheit, dass der Antrag formal vollständig ist und die Ausschlussfrist eingehalten ist. Fehlen noch fristrelevante Unterlagen, fordert das BAFA die Unternehmen auf, diese bis zum Ablauf der Ausschlussfrist, dem 30. Juni 2017, nachzureichen. Die Unternehmen, die sehr früh ihren Antrag stellen, können sogar doppelt profitieren: Zusätzlich zu der Eingangsbestätigung erhalten sie eine positive Vorabinformation, wenn die Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- Positive Vorabinformation bei Antragstellung bis 31. Mai 2017 zur planerischen Sicherheit vor Bescheiderteilung. Unternehmen, die bis zum 31. Mai ihren Antrag vollständig einreichen, werden nach beanstandungsfreier Prüfung möglichst frühzeitig vor der Erteilung des Bescheids darüber informiert, dass die Prüfung des Antrags erfolgreich durchgeführt wurde. Die Vorabinformation ist nicht mit einer förmlichen Zusicherung gleichzusetzen, soll den Unternehmen aber planerische Sicherheit vermitteln. Der Bescheidversand erfolgt grundsätzlich zum Jahresende.

Diese Maßnahmen sollen dabei helfen, Unternehmen vor der Ablehnung ihres Antrages wegen nicht fristgerecht eingereicherter Unterlagen zu schützen und erhöhen die Planungssicherheit der Unternehmen. Weitergehende Informationen zu den Antragsvoraussetzungen sowie den Link zum elektronischen Antragsportal finden Sie auf den Seiten des BAFA. (MBe)

Leitfaden Rahmenanforderungen Lithium-Ionen Großspeicher veröffentlicht

Überblick über Projektschritte

Der Bundesverband Energiespeicher (BVES) hat nach seinem Leitfaden für Hausspeicher nun einen Leitfaden für Lithium-Ionen Großspeicher veröffentlicht. Der Leitfaden wurde von einer Fachgruppe des BVES erstellt, die sich aus Projektierern, Speicher- sowie Komponenten-Herstellern und Prüfinstituten zusammensetzt.

Zahlreiche Großspeicherprojekte sind derzeit in der Planung, es fehlt jedoch häufig noch an vertieften Erfahrungen und gesichertem Know-how bei der Umsetzung. Auch wird die Komplexität solcher Projekte immer wieder unterschätzt. Der „Leitfaden Rahmenanforderungen Li-Ionen Großspeicher“ des BVES soll hier für Transparenz sorgen und einen Überblick über die zu beachtenden Projektschritte und Bereiche geben. Zielsetzung des Leitfadens ist es, Informationen rund um den gesamten Lebenszyklus eines Großspeichers – von Projektentwicklung, Planung, Bau, Errichtung und Betrieb bis zum Rückbau - zu vermitteln, um die Durchführung von Großspeicherprojekten zu erleichtern. Der „Leitfaden Rahmenanforderungen Lithium-Ionen Großspeicher“ konzentriert sich auf die Rahmenbedingungen, die bei Planung, Bau und Betrieb eines Großspeichers relevant sind. Ein Aspekt sind mögliche Risiken und deren Vermeidung. Der Leitfaden soll den aktuellen Stand der Technik abbilden, da Großspeicher-Projekte in ihrer Komplexität nicht komplett durch die Normung erfasst sind. Bestehende Normungslücken können so auch gegenüber den Normungsgremien adressiert werden. Sie finden den Leitfaden hier. (bo)

Strom 2030: BMWi veröffentlicht Bericht zu KWK

Ab 2030 soll Bedeutung der KWK sinken

Aufbauend auf der Konsultation zum Impulspapier "Strom 2030" hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) nun den Ergebnisbericht zu KWK veröffentlicht. Hauptfazit: Brennstoffbetriebene KWK-Anlagen haben bis 2030 eine Zukunft, weil sie fossile Erzeugung ohne KWK ersetzen. Bis 2050 wird ihre Bedeutung aber sukzessive zurückgehen. Nur mit erneuerbaren Brennstoffen bleibt ein begrenzter Anwendungsbereich für diese Technologie übrig.

Die wichtigsten Aussagen des Papiers:

- 2050 sollen Strom- und Wärmesektor weitgehend treibhausgasneutral sein und damit fossile Brennstoffe soweit wie möglich vermieden werden. Klar ist auch: Erneuerbare Brennstoffe (Biomasse und synthetisch erzeugte Gase) sind teuer. Ob KWK dann überhaupt noch eine Rolle spielen kann, ist fraglich. So lange die Sektoren noch nicht weitgehend treibhausgasneutral sind, spielen (gasbasierte) KWK-Anlagen eine wichtige Rolle als Back-up. Der Ausbau fossiler KWK darf aber nicht zu Lock-in-Effekten führen.
- Wärmenetze haben eine strategische Bedeutung für die Energiewende, weil sie den Vorteil haben, viele Technologien und auch Wärmespeicher einbinden zu können. Dadurch können sie flexibel auf unerwartete Entwicklungen reagieren. In dicht besiedelten Gebieten sollen überwiegend Wärmenetze die Versorgung übernehmen - am besten mit niedrigeren Temperaturen als heute. Dabei sollen sie künftig auch Wärme aus verschiedensten Quellen aufnehmen können. In weniger dicht besiedelten Regionen übernehmen dafür Wärmepumpen und erneuerbare Energien dezentral die Wärmeversorgung.
- Langfristig gibt es Nutzungskonkurrenzen zwischen dem Einsatz erneuerbarer Brennstoffe in KWK-Anlagen und überall dort, wo sie schwer ersetzbar sind - zum Beispiel im Luft- und Schiffsverkehr.
- In der Industrie spielen langfristig neben KWK-Anlagen Power-to-Heat-Anlagen eine wichtige Rolle, um die notwendigen Temperaturniveaus für Prozesswärme zu erreichen.
- Die Rahmenbedingungen für KWK sollen neu ausgerichtet werden: So sollen kommunale Wärmepläne zum Standard werden, um kommunalen Akteuren mehr Entscheidungshilfen zu geben. Im Industriebereich sollen Flexibilitätshemmnisse abgebaut werden, damit das Strompreissignal bei den Unternehmen ankommt und die Anlagen nicht mit einer hohen Einspeisung aus Wind und PV in Konflikt kommen. Auch im Wärmemarkt sollen klare marktliche Flexibilitätsanreize geschaffen werden.

Folgende Vorschläge zur Weiterentwicklung der KWK werden gemacht (Auswahl):

- Übergreifende Weiterentwicklung der KWK: Neue Anlagen im Niedertemperaturbereich und mittelfristig auch im Hochtemperaturbereich sollen nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie flexibel auf Strom und Wärme aus Wind und Sonne reagieren können. Als Rahmenbedingung soll auch eine Stärkung der CO₂-Preise erfolgen sowie über die Angleichung regionaler Netzentgelte bundesweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für KWK-Anlagen geschaffen werden.
- KWK in der öffentlichen Versorgung: Lokale Einsatzreihenfolge für die Erzeugung im Wärmenetz festlegen, Power-to-heat für Gas-KWK standardmäßig einführen, KWK-Anlagen vor EE-Anlagen abregeln (Einspeisemanagement).
- KWK in der Industrie: Brennstoffbetriebene KWK-Anlagen auf Mittel- und Hochtemperaturwärme im Bereich 130 bis 600 Grad Celsius konzentrieren und unflexible Mindestherzeugung abbauen.

DIHK-Bewertung: Das Papier verkennt die Bedeutung der KWK in der Industrie. Dort wird sie vor allem zur Verwertung von Reststoffen eingesetzt. Zudem ist es derzeit technisch-wirtschaftlich nicht möglich, hohe Temperaturniveaus in der Industrie durch Power-to-heat zu bedienen. Sollten Flexibilitätsanforderungen eingeführt werden, würden statt KWK in vielen Fällen Gaskessel zur Wärmeherzeugung zum Einsatz kommen - mit Nachteilen für den Klimaschutz. Wärmenetze werden als strategische Option für die Energiewende gesehen, da sie verschiedene Technologien einbinden können. In der Praxis hängt dies derzeit vom Gutdünken des Fernwärmenetzbetreibers ab. Um diese Option zu ziehen, sollte daher der Zugang zu diesen Netzen liberalisiert und Wechselmöglichkeiten eingeführt werden. Im Entwurf der EE-Richtlinie der EU sind bereits Maßnahmen in diese Richtung enthalten. Unbeantwortet bleibt im Papier der Widerspruch zwischen den Anforderungen höherer Temperaturniveaus in der Industrie und der aus Effizienzgründen erforderlichen Absenkung des Temperaturniveaus im Fernwärmesystem.

Generell drängt sich der Eindruck auf, dass KWK bis weit nach 2030 nicht ohne Förderung auskommen kann. Vor allem auch, weil es sehr viele Stunden mit Stillstand aufgrund hoher Wind- und/oder PV-Stromerzeugung geben wird. Nicht zuletzt wird die Frage ausgeklammert, wie die mit Fördermitteln errichteten Fernwärmenetze und Erzeugungsanlagen langfristig auf regenerative Energieträger umgerüstet werden können. Dies gilt insbesondere Ballungsräumen mit begrenzten Flächenressourcen. Aus der Sichtweise des Papiers einer stark elektrifizierten Energieversorgung wird das Potenzial synthetischer Gase und Bioenergie gering eingeschätzt, was angesichts der ungelösten saisonal Speicherfrage zu hinterfragen ist. Sie finden das Papier des BMWi [hier](#). (bo, TB)

Bundeskabinett verabschiedet Marktstammdatenregisterverordnung

Start am 1. Juli 2017

Das Marktstammdatenregister startet in diesem Jahr. Zum 1. Juli 2017 soll es seinen technischen Betrieb als Online-Datenbank aufnehmen. Das Bundeskabinett hat dafür mit der Verabschiedung der Marktstammdatenregisterverordnung den Weg freigemacht. Das für jedermann zugängliche Register erfasst sämtliche Erzeugungsanlagen in Deutschland - sowohl Strom als auch Gas und deren Betreiber. Verantwortlich für das Register ist die Bundesnetzagentur.

Das Anlagenregister für EE-Anlagen, die ab August 2014 in Betrieb gegangen sind, sowie das PV-Meldeportal, bei dem Betreiber ihre Solaranlagen melden müssen, sollen in dem neuen Register aufgehen.

Die Registrierung von EEG- und geförderten KWK-Anlagen wird Voraussetzung dafür, dass Marktprämien, Einspeisevergütungen und Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Zuschlagzahlungen und sonstige finanzielle Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gezahlt werden.

Weitere Informationen zum Aufbau des Registers gibt es auf den Seiten der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de). Die Marktstammdatenregisterverordnung finden Sie hier. (bo, TB)

Studie: Vollständige Sektorkopplung günstiger mit Power-to-Gas statt Vollelektrifizierung

Vergleich der Kosten

Das Beratungsunternehmen enervis (www.enervis.de) hat untersucht, wie die Ziele von 80-95 % weniger Treibhausgasen kostengünstig zu erreichen sind. 71 % CO₂-Minderung bis 2050 sind im derzeitigen System möglich. Eine 95-Prozent-CO₂-Reduktion ist deutlich teurer. Für das Gesamtsystem ist es bis 2050 kostengünstiger, Power-to-Gas ins System zu integrieren (863 Mrd. €), statt die Erneuerbaren-Kapazität für eine Vollelektrifizierung zu erhöhen (1008 Mrd. €).

Die Studie im Auftrag mehrerer Gasunternehmen beleuchtet Pfade der Sektorkopplung und trifft Aussagen zu Kosten. Im Mittelpunkt stehen die Effekte von Kohleausstieg, dem Einsatz regenerativer Gase und der Vollelektrifizierung.

Die Kernergebnisse sind:

- Die Studie geht nur von einem Rückgang des Wärmebedarfs (Raum- und Prozesswärme) von 25 % auf rund 900 TWh bis 2050 aus. In der Industrie sei nur mit einem Rückgang von 18 %, hauptsächlich durch Verlagerung, zu rechnen. Diese Werte sind deutlich höher als in vielen anderen Szenarien zur Energiewende. Unter den Energieträgern spielen Öl und Kohle 2050 keine Rolle mehr, während Erdgas, Strom und synthetisches Gas je nach Szenario eine unterschiedlich starke Rolle einnehmen.
- Zur Erreichung des 80-Prozent-CO₂-Ziels sind zusätzliche Maßnahmen nötig, aber Erdgas kann hier noch eine signifikante Rolle spielen und bleibt bis 2040 die kostengünstigste CO₂-Vermeidungsoption. Das obere Ziel (95 %) ist dagegen nur mit einer Vollelektrifizierung (790 TWh Strombedarf), die zur Erreichung hoher Temperaturniveaus auch stark direktelektrische Heizer eingesetzt werden müssen. Alternativ sind die Ziele über die Produktion großer Mengen von synthetischem Methan erreichbar.

- Bei einer Vollelektrifizierung steigt der Stromverbrauch zwar nur auf 790 TWh, die Produktion jedoch auf 1.600 TWh. Die Differenz wird abgeregelt oder exportiert. Bei massivem Einsatz von Power to Gas beträgt der Stromverbrauch 2050 1.450 TWh. Der Unterschied ist vor allem, dass auch für P2G zwar ein starker EE-Ausbau nötig ist, aber das Erzeugungspotenzial der EE-Anlagen für inländische Wertschöpfung genutzt werden kann, da Gasinfrastrukturen zur Speicherung genutzt und Abregelungen vermieden werden können.
- Die erhöhten Stromverbräuche gehen auch mit einem Anstieg der Residuallastspitzen (steuerbare Erzeugung) einher. Bei der vollständigen Elektrifizierung steigen sie auf 104 GW, bei der Nutzung Grünen Gases sinken sie langfristig auf 50 GW.
- Bei den Kosten gibt es erhebliche Unterschiede der Szenarien. Während die Szenarien, die zum 80-Prozent-Ziel passen deutlich geringere zusätzlich Systemkosten gegenüber dem Status-quo-Szenario aufweisen, sind eine Vollelektrifizierung und die umfangreiche Nutzung von grünem Gas zur Erreichung des 95-Prozent-Ziels deutlich teurer. Eine vollelektrische Welt kosten 1.008 Mrd. Euro bis 2050 zusätzlich, während das Szenario Grünes Gas mit 863 Mrd. Euro um 145 Mrd. Euro günstiger ist. Man beachte: Mit dem Szenario "Weiter wie bisher" (heutige Politiken) werden Emissionsreduktionen von 71 % erzielt und keine Zusatzkosten generiert.

Die Studie zeigt damit mindestens, dass Technologieoffenheit notwendig ist, um Vorfestlegungen zu vermeiden und damit eine kosteneffiziente Transformation der Energieversorgung zu verfolgen. (tb)

Bundesrat will PV-Mieterstrom

BMWi veröffentlicht Eckpunktepapier

- In einer Entschließung hat der Bundesrat unterstrichen, wie wichtig ihm PV-Mieterstrommodelle sind. Er fordert die Bundesregierung auf, von der im EEG 2017 angelegten Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen oder das EEG entsprechend zu ändern, um Mieterstrom dem Eigenverbrauch wirtschaftlich gleichzustellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat zudem ein Eckpunktepapier zu Mieterstrom veröffentlicht.
- Die Länder sind der Auffassung, dass Mieterstrom einen Beitrag zur Akzeptanz der Energiewende leisten kann, da Mieter sich finanziell an der Energiewende beteiligen können. Dadurch könnten auch neue Geschäftsmodelle entstehen. Hemmnisse im Gewerbe- und Körperschaftssteuerrecht sollen geprüft und ggf. beseitigt werden.
- In seinem Eckpunktepapier zu Mieterstrom formuliert das Ministerium drei Leitgedanken:
 - Mieterstrom aus Photovoltaik soll sich finanziell für Mieter und Vermieter/Anbieter lohnen.
 - Kosten sollen begrenzt werden, um andere Stromkunden nicht über Gebühr zu belasten und eine Überförderung zu vermeiden.
 - Vertrags- und Wahlfreiheit sollen gewahrt werden, d. h. der Stromanbieter soll nach wie vor gewechselt werden können.
- Mieterstrom soll anders als Eigenversorgung durch eine direkte Förderung über die Wirtschaftlichkeitsschwelle gehoben werden. Dazu sollen Anlagenbetreiber eine nach Anlagengröße gestaffelte Vergütung erhalten: 10 kW - 3,81 Cent/kWh bis 100 kW - 2,75 Cent/kWh. Dadurch soll die Projektrendite zwischen 5 und 7 % betragen. Der Förderumfang soll auf 500 MW begrenzt werden. Die Durchleitung durch ein öffentliches Netz soll ausgeschlossen und die Nutzung auf Wohngebäude begrenzt werden.
- Sie finden die Bundesratsdrucksache hier und das BMWI-Eckpunktepapier hier. (bo)

Hintergrundinformationen zur deutsch-dänischen PV-Ausschreibung

Ackerflächen, Steuersystem und bessere Sonneneinstrahlung entscheidend

Ende vergangenen Jahres wurde die erste grenzüberschreitende Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV) mit Dänemark durchgeführt. Von den ausgeschriebenen 50 MW gingen

alle mit einem Ergebnis von 5,38 Cent/kWh in unser nördliches Nachbarland. Ecofys hat nun im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie untersucht, welche Parameter in welcher Höhe dazu beigetragen haben, dass deutsche Anbieter leer ausgingen.

Beim Vergleich aller Projekte, die an der Ausschreibung teilgenommen haben, fällt auf, dass dänische Anbieter im Schnitt 1,2 Cent/kWh billiger angeboten haben als deutsche.

Folgende Parameter spielten eine Rolle:

- In Dänemark gibt es anders als in Deutschland keine Flächenbeschränkung. Daher konnten auch Ackerflächen einbezogen werden. Nach Schätzungen von Ecofys hat dies einen Effekt von 0,4 Cent/kWh.
- Die natürlichen Potenziale sind in Dänemark im Schnitt besser als in Deutschland. Dies hat einen Effekt von 0,6 Cent/kWh.
- Das dänische Steuersystem und die dänischen Abschreibungsmöglichkeiten sind für solche Projekte besser. Daraus ergibt sich ein Effekt von 0,07 bis 0,16 Cent/kWh.
- Zudem bestehen in Dänemark anders als in Deutschland keine alternativen Realisierungsmöglichkeiten. Daher gab es einen hohen Wettbewerb.

Gleichzeitig hatten die Dänen auch 2,4 MW für deutsche Anbieter geöffnet. Es gab aber keine Beteiligung von deutscher Seite. Ecofys führt das auf folgende Gründe zurück:

- Kleine Menge (2,4 MW) mit geringer Zuschlagswahrscheinlichkeit,
- nationale Ausschreibung als Alternative,
- andere Ausschreibungsbedingungen: u. a. fixe Marktprämie. (bo)

NEMoG: Bundesregierung nimmt zur Positionierung des Bundesrates Stellung

Bundestag berät darüber

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) dem Bundestag zugeleitet. Darin enthalten ist die Stellungnahme des Bundesrates sowie eine Gegenäußerung der Bundesregierung dazu. Der Bundestag wird sich in 1. Lesung am 23. März 2017 mit dem NEMoG befassen.

Zum Beschluss des Bundesrates hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung folgendermaßen Stellung genommen:

- Forderung nach bundesweiter Wälzung der Übertragungsnetzentgelte ab 2018: Die Bundesregierung verweist lediglich darauf, dass es in dieser Frage unterschiedliche Auffassungen gibt, die sich aus den jeweiligen regionalen Umverteilungseffekten ergeben. Die Bundesregierung überlässt die Last der Entscheidung damit dem Bundestag. Die zeitliche Verpflichtung für den Erlass der notwendigen Rechtsverordnung lehnt die Bundesregierung ab.
- Forderung zur Beibehaltung der vermiedenen Netzentgelte für steuerbare Erzeugungsanlagen: Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu und begründet dies damit, dass die Netzkosten immer stärker durch Umstände getrieben werden, die durch dezentrale Stromspeisung nicht vermieden werden. Einer Differenzierung zwischen volatiler und nicht-volatiler Einspeisung sei bereits durch die unterschiedlichen Abschmelzpfade ausreichend Rechnung getragen.

Der Gesetzesentwurf 17/11528 ist auf der Internetseite des Bundestages über folgenden Link verfügbar. (FI)

Dialogprozess zum Klimaschutzplan 2050 in dieser Legislaturperiode beendet

Gremien werden vorbereitet

Eine erste Fortschreibung des Klimaschutzplan 2050 (KSP) soll bis Ende 2019 erfolgen. Dazu beginnen bereits jetzt die vorbereitenden Arbeiten, insbesondere für die der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ sowie die Folgenabschätzung in 2018.

Durch einen jährlichen Umsetzungsdialog „Aktionsbündnis 2050“ soll Bilanz gezogen, Lücken definiert und geschlossen werden.

Konkret soll die künftige KSP-Umsetzung in folgenden Gremien erfolgen:

- Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“
- Die Kommission wird beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angesiedelt unter Einbindung weiterer Ressorts sowie von Ländern, Kommunen, Gewerkschaften, Vertreter betroffener Unternehmen und Branchen sowie regionalen Akteuren. Die vorbereitenden Arbeiten sollen noch in der laufenden Legislaturperiode begonnen werden, damit die Kommission ihre Arbeit Anfang 2018 aufnehmen und Ergebnisse möglichst bis Ende 2018 vorlegen kann. Die Kommission soll zur Unterstützung des Strukturwandels einen Instrumentenmix entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz zusammenbringt. Dazu gehören notwendige Investitionen in vom Strukturwandel betroffenen Branchen und Regionen und deren Finanzierung.
- Wissenschaftsplattform
- Im Rahmen eines breit angelegten wissenschaftsbasierten Begleitprozesses wird eine von der Bundesregierung eingerichtete Wissenschaftsplattform ausgewählter natur- und sozialwissenschaftlicher Forschungseinrichtungen diese Aufgabe übernehmen. Die Plattform wird für die Überprüfung und Fortschreibung des Klimaschutzplans sowie die Überarbeitung von Maßnahmenprogrammen wissenschaftliche Expertisen und Bewertungen zu klimaschutzrelevanten Themenstellungen erarbeiten und somit Orientierungs- und Entscheidungswissen generieren.
- Interministerielle Arbeitsgruppe CO₂-Reduktion
- Sie soll so bald wie möglich eingerichtet werden mit dem Auftrag, die im KSP aufgeführten CO₂-Planziele mit Maßnahmen zu hinterlegen und innerhalb der Bundesregierung abzustimmen.
- Ständiger Ausschuss Klimaschutz unterhalb der Umweltministerkonferenz
- Dieser soll sofort eingerichtet werden in Weiterentwicklung der seit 2008 bestehenden Bund/Länderarbeitsgemeinschaft „Klima, Energie, Mobilität, Nachhaltigkeit“.
- BMUB-Plattform Unternehmensdialog
- Im Rahmen dieser noch einzurichtenden Plattform sollen über 100 Unternehmen drei Jahre lang an Strategien zur Dekarbonisierung arbeiten. Der Startschuss soll mit einer Auftaktveranstaltung im Mai dieses Jahres mit Politik, Verbänden und Wirtschaft erfolgen.
- Vision 2050
- Gegenstand eines gesellschaftlichen Diskursprozesses wird auch die Formulierung von Leitbildern und transformativen Pfaden („Vision 2050“) zur Erreichung des Ziels der weitgehenden Treibhausgasneutralität Deutschlands sein. Wie der gesellschaftliche Diskursprozess organisiert wird, wird nach der Evaluation des 2015/2016 durchgeführten breiten Dialogs zum Klimaschutzplan 2050 entschieden.
- Aktionsbündnis Klimaschutz
- Das Aktionsbündnis soll die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen sowohl des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 als auch der Maßnahmenprogramme zum Klimaschutzplan 2050 unterstützen, die Aktivierung der vorhandenen Potenziale unter anderem durch eine Vernetzung eigener Aktivitäten der Teilnehmer/innen am Aktionsbündnis erleichtern und weitere Handlungsmöglichkeiten identifizieren.

Die inhaltliche Umsetzung erfolgt mit 5 Der inhaltliche Schwerpunkt der KSP-Umsetzung liegt in fünf Sektor- bzw. Zwischenzielen, u. a. für Industrie und Energiewirtschaft. Insgesamt sollen die CO₂-Emissionen um 55 % bis 2030 gegenüber 1900 reduziert werden. Dazu werden Meilensteine und Maßnahmen bis auf das Jahr 2030 ausgerichtet. Hier der [BMUB-Link](#) zu dem am 14. November 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Klimaschutzplan 2050. (AR)

DIHK organisiert sechs "Lounges" zur Bundestagswahl

Energie am 29. Mai 2017

Im Vorfeld der Bundestagswahl bietet der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Unternehmen und Politik Gelegenheit zum Dialog über zentrale Wahlkampfthemen.

Zu sechs Themenschwerpunkten werden die für die Wahlprogramme verantwortlichen Politikerinnen und Politiker in das Haus der Deutschen Wirtschaft nach Berlin eingeladen. Unternehmensvertretern eröffnen die "DIHK-Lounges" die Möglichkeit, die für die Wirtschaft relevanten Sachverhalte zu diskutieren. Im Anschluss an die Veranstaltungen wird es jeweils Gelegenheit geben, sich im Rahmen eines Get-together weiter auszutauschen. Die Themen reichen von Steuern (17. Mai 2017) über Standortpolitik (19. Mai 2017) bis zu Energie am 29. Mai 2017, 18.00 – 20.00 Uhr im DIHK, Berlin.

Wenn Sie sich für einen oder mehrere Termine interessieren, senden Sie einfach eine kurze, formlose E-Mail an info@dihk.de Sie erhalten dann eine persönliche Einladung, verbunden mit dem Link zur Online-Anmeldung (tb).

EMAS-Jahresbericht 2016

DIHK zieht positive Bilanz

Für das Umweltmanagementsystem EMAS, an dem die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern als Registrierungsstellen beteiligt sind, ist für 2016 eine positive Bilanz zu ziehen. Zum Jahresende waren 1.225 Organisationen mit 2.111 Standorte im EMAS-Register eingetragen, damit ist die Zahl der Standorte gegenüber 2015 um knapp 100 gestiegen. Damit setzte sich die in den letzten Jahren positive Entwicklung der EMAS-Registrierungen in Deutschland fort.

Am stärksten vertreten bleibt das verarbeitende Gewerbe. Ein wichtiger Aspekt für die Attraktivität von EMAS für verarbeitende Unternehmen ist die Anerkennung von EMAS im Energiedienstleistungsgesetz, das eine Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits vorsieht. Unternehmen, die auf EMAS setzen, hatten für die Umsetzung ein Jahr mehr Zeit. Weitere stark vertretene Branchen sind religiöse Vereinigungen/Interessenvertretungen, Erziehung und Unterricht und Beherbergung.

Das Interesse an der Neueinführung von EMAS bleibt 2016 weiterhin ungebrochen. Die Registerstellen bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) und Handwerkskammern (HWK) verzeichneten Neueintragungen von 71 Organisationen mit zusammen 142 Standorten. Bei den Registrierungen nach Bundesländern bleiben Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen weiterhin Spitzenreiter. Bayern hatte 2016 die meisten EMAS-Zuwächse. Im Vergleich der EU-Mitgliedsstaaten bleibt Deutschland das Land mit den meisten EMAS-registrierten Organisationen und Standorten, gefolgt von Italien (1.002 Organisationen, 1.618 Standorte) und Spanien (892 Organisationen, 1.065 Standorte).

Ein Thema, das im Zusammenhang mit EMAS an Bedeutung gewinnen kann, ist Nachhaltigkeit. Schon heute integriert eine Reihe von Organisationen ihre Umwelterklärung in einen Nachhaltigkeitsbericht bzw. baut ihre CSR-Berichterstattung auf EMAS auf. Nach der Richtlinie 2014/95/EU ist für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Erklärung über nicht-finanzielle Informationen in die Berichterstattung aufzunehmen. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt 2017. Es bietet sich an, den Umweltteil dieser neuen Berichtspflicht über EMAS und die Umwelterklärung zu erfüllen.

Den Jahresbericht "Die Entwicklung von EMAS in Deutschland im Jahr 2016" des DIHK als gemeinsame Stelle der EMAS-Registrierungsstellen finden Sie unter folgendem [Link](#). (FI)

Bundesnetzagentur veröffentlicht Netzbetreiberdaten

Ziel: Mehr Transparenz bei Netzentgeltbildung

Die im letzten Jahr novellierte Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sieht vor, dass die Regulierungsbehörden mehr netzbetreiberbezogene Daten zur Bestimmung der Netzentgelte (Strom und Gas) veröffentlichen. In einem neuen Hinweispapier beschreibt die BNetzA nun seine künftige Veröffentlichungspraxis.

Ende Februar hatte die Bundesnetzagentur damit begonnen, erste Daten für die einzelnen Netzbetreiber zur Entgeltbildung im Bereich Strom und Gas zu veröffentlichen ([Link](#)). Die veröffentlichte Tabelle enthält u. a. Angaben zu Erlösbergrenze, Effizienzwerten, Erweiterungsfaktor, den einzelnen Kostenbestandteilen und den Kennzahlen zur Versorgungsqualität. Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung dieser Daten ist die im vergangenen Jahr novellierte Anreizregulierungsverordnung ([§ 31 Veröffentlichung von Daten](#)).

44 Netzbetreiber hatten versucht, die Veröffentlichung der Daten in einem Eilverfahren untersagen zu lassen. Die Beschwerde ist am 7. März 2017 vom OLG Schleswig zurückgewiesen worden. Begründung dafür ist, dass es sich dabei nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele. Die Entscheidung in der Hauptsache steht aber noch aus. Wie bislang erfolgt eine Veröffentlichung der Beschlüsse der Entgeltbeschlusskammern 4, 8 und 9 der Bundesnetzagentur in der Beschlussdatenbank. Die Beschlüsse enthalten regelmäßig sensible Daten, entsprechende Passagen werden durch den Netzbetreiber geschwärzt und erst dann veröffentlicht.

In Zukunft sollen im Sinne von mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Netzentgelthöhen neue Anforderungen an Schwärzungen gestellt werden. Am 13. März 2017 hat die Bundesnetzagentur daher ein Hinweispapier zur künftigen Veröffentlichungspraxis in Bezug auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen veröffentlicht.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur gibt es bei einem rechtlich entflochtenen Netzbetreiber nur wenige Bereiche, in denen durch Transparenz Wettbewerbsnachteile entstehen können. Sie sieht in der Veröffentlichung von aggregierten, regulatorischen Werten, wie beispielsweise den Effizienzwerten, daher keine Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. In dem Hinweispapier werden aber auch Konstellationen und Daten beschrieben, in denen auch die im (natürlichen) Monopol agierenden Netzbetreiber Geschäftsgeheimnisse haben, beispielsweise Bereiche, in denen der Netzbetreiber als Nachfrager am Markt agiert. Schwärzungen, die die Netzbetreiber vornehmen, müssen in Zukunft detaillierter begründet werden. Besonders hohe Anforderungen werden an Schwärzungen gestellt, die Daten betreffen, die älter als fünf Jahre sind. (FI)

Vorschlagskorridore für SuedLink und SuedOstLink präsentiert

Ausbau des Übertragungsnetzes

Die Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Tennet und TransnetBW haben ihre Routenvorschläge für die Erdkabelkorridore vorgelegt und Anträge auf Bundesfachplanung eingereicht.

Die vorgelegten Vorschläge beruhen auf den im September 2016 vorgestellten und im Anschluss breit konsultierten Korridorvarianten. Rund 9000 Hinweise waren zu diesen Korridorvarianten eingegangen und wurden bei der Weiterentwicklung berücksichtigt. Mit der Einreichung der Antragsunterlagen beginnt das offizielle Verfahren der Bundesfachplanung einschließlich formeller Beteiligungsverfahren. Der konkrete Trassenverlauf soll bis 2020/2021 feststehen und dann bis 2025 weitestgehend als Erdkabel umgesetzt werden.

Suedlink: Der von Tennet und TransnetBW vorgestellte Vorschlagskorridor sieht einen östlichen Verlauf des SuedLink vor. Von den Startpunkten Wilster und Brunsbüttel verläuft die Trasse östlich von Hannover und Göttingen bei Duderstadt (Eichsfeld) nach Thüringen. Die Trasse führt dann weiter zwischen Thüringer Wald - Rhön nach Bayern zu den Endpunkten in Grafenrheinfeld

und Großgartach bei Heilbronn. Damit wäre Herren vom SuedLink nicht betroffen. Als eine mögliche Korridoralternative wurde eine etwas weiter westlich verlaufende Trassenführung vorgeschlagen. Diese würde westlich von Hannover und Göttingen geführt, dann vom Dreiländereck Niedersachsen-Thüringen-Hessen auf hessischer Seite nahe Bad Hersfeld und Fulda weiter Richtung Süden und zwischen Spessart und Rhön nach Bayern verlaufen.

SuedOstLink: Auch für den von 50Hertz und Tennet geplanten SuedOstLink ist ein Vorschlagskorridor und daneben ernsthaft in Betracht kommende Alternativen - basierend auf den im September 2016 vorgestellten Trassenalternativen - vorgestellt worden. Vom Startpunkt in Wolmirstedt bei Magdeburg bis in die Nähe von Naumburg im südlichen Sachsen-Anhalt wird aus den ursprünglichen Alternativen eine etwas weiter westlich verlaufende Variante bevorzugt. Von dort aus wurde in Thüringen die östlich verlaufende Alternative ausgewählt, die nahe Gera verläuft, bei Hof nach Bayern übergeht und von dort zunächst nahe der Grenze nach Tschechien geführt wird. Endpunkt ist Isar südlich von Regensburg.

Die Vorschlagskorridore stellen ein Zwischenergebnis dar und sind Auftakt für weitere Untersuchungen, die für alle Korridorvarianten in der gleichen Detailtiefe durchgeführt werden. Erst am Ende der Bundesfachplanung wird die Genehmigungsbehörde konkrete, ca. 1 km breite Korridore für die beiden Vorhaben festlegen. (FI)

Diskussion um einheitliche Übertragungsnetzentgelte

Positionierung im Bundesrat

Zu dem vom Bundeskabinett im Januar vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (NeMoG) hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. März 2017 Stellung genommen. Er empfiehlt, eine Verordnungsermächtigung für eine bundesweite Überwälzung der Übertragungsnetzentgelte in das Gesetz aufzunehmen. Der Bundesrat ist damit einem Antrag der Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt gefolgt. Dem voraus gegangen waren Empfehlungen der Bundesratsausschüsse für Wirtschaft, Inneres und Umwelt für eine bundesweite Überwälzung. Die Verordnung soll auf dieser gesetzlichen Grundlage bis zum 31. August 2017 erlassen werden, damit die Überwälzung der Übertragungsnetzentgelte ab 1. Januar 2018 erfolgen kann.

Hinsichtlich der vermiedenen Netzentgelte spricht sich der Bundesrat anders als die Bundesregierung für eine Beibehaltung bei nicht-volatilen Erzeugungsanlagen und zugleich ein schnelleres Abschmelzen bei volatilen Erzeugungsanlagen aus. Die Länder unterstützen dabei den Ansatz der Bundesregierung, die vermiedenen Netzentgelte für nicht-volatile Erzeugungsanlagen auf dem Niveau von 2015 festzuschreiben.

In ihrer Gegenäußerung zur Positionierung des Bundesrates verweist die Bundesregierung lediglich darauf, dass es bei der Forderung nach bundeseinheitlichen Netzentgelten unterschiedliche Auffassungen gäbe. Damit überlässt die Bundesregierung die Entscheidung ohne eigene Positionierung dem Bundestag. Kritisch sieht die Bundesregierung nur die zeitliche Verpflichtung für den Erlass der notwendigen Rechtsverordnung.

Die Forderung zur Beibehaltung der vermiedenen Netzentgelte für steuerbare Erzeugungsanlagen lehnt die Bundesregierung ab. Sie begründet dies damit, dass die Netzkosten immer stärker durch Umstände getrieben werden, die durch dezentrale Stromeinspeisung nicht vermieden werden. Einer Differenzierung zwischen volatiler und nicht-volatiler Einspeisung sei bereits durch die unterschiedlichen Abschmelzpfade ausreichend Rechnung getragen.

Der Gesetzesentwurf 17/11528 ist auf der Internetseite des Bundestages über folgenden [Link](#) verfügbar. (FI)

CO2-Ausstoß 2016 leicht gestiegen

Klimaziel minus 40 % gefährdet

Im vergangenen Jahr wurden nach einer Untersuchung von Arepo Konsult im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen 906 Millionen Tonnen CO₂ ausgestoßen. Ein Plus von vier Millionen Tonnen. Hauptgrund dafür ist der Anstieg des Primärenergieverbrauchs um 1,2 % aufgrund der kühleren Witterung im Vergleich zu 2015. Daneben spielten niedrige Preise für Öl und Gas sowie das Wirtschaftswachstum eine Rolle.

Angestiegen sind insbesondere der Mineralölverbrauch (+1,4 %) und der Erdgasverbrauch (+5,9 %). 4,8 Millionen Tonnen gehen auf das Konto eines erhöhten Diesekonsums. Im Strom- und im Wärmesektor ist der Ausstoß hingegen rückläufig. Im Strombereich stieg die deutsche Erzeugung leicht an, allerdings verloren Steinkohle (-5,3 %) und Braunkohle (-2,9 %) Marktanteile zugunsten von Erdgas (+29,8 %). Dadurch sanken die Treibhausgasemissionen des Stromsektors um rund drei Prozent. Umgerechnet generiert jede erzeugte kWh 890 Gramm CO₂.

Das Klimaziel von minus 40 % bis 2020 gegenüber 1990 ist laut Studie nur noch erreichbar, wenn die Emissionen um jährlich 40 Millionen Tonnen sinken würden. Derzeit sind 27,6 % erreicht. Sie finden die Studie [hier](#). (AR, bo)

Bundestag beschließt Änderungen zum Verpackungsgesetz

Nun Bundesrat am Zuge

Der Deutsche Bundestag hat am 30. März 2017 in zweiter und dritter Lesung Änderungen zum Entwurf eines Verpackungsgesetzes beschlossen. Zuvor hatte der Bundesrat erstmals am 10. Februar 2017 dazu Stellung bezogen, dessen Vorschläge aber weder vom Deutschen Bundestag noch von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung übernommen wurden.

Nun berät der einspruchsberechtigte Bundesrat erneut über den Gesetzentwurf. Ende April beraten die Ausschüsse, im Plenum soll am 12. Mai 2017 entschieden werden. Der Bundesrat kann den Bundestags-Änderungen als Ganzes zustimmen oder ablehnen bzw. den Vermittlungsausschuss einberufen.

Die wesentlichen Änderungen des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf:

- In § 3 Abs. 1 wird als Ziel eingefügt, den Anteil von in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens 70 % zu erreichen.
- Im Rahmen der Nachweispflichten der dualen Systeme (§ 17 Abs. 1) bei der Verpackungsentsorgung müssen mindestens der Auftraggeber, das beauftragte Entsorgungsunternehmen sowie die Masse entsorgten Abfälle mit Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gemäß der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung angegeben werden.
- Im Rahmen der kommunalen Abstimmung (§ 22 Absatz 2) können die Kommunen u. a. die Art des Sammelsystems und die Art und Größe der Sammelbehälter festlegen gegenüber den dualen Systemen, soweit dies geeignet ist für eine umweltverträgliche und effiziente Erfassung der Abfälle.

Darüber hinaus fast der Deutsche Bundestag zwei Entschlüsse:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 - die Entwicklung des Mehrweganteils bei Getränkeverpackungen weiterhin sorgfältig zu beobachten, die Entwicklung nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes mit Blick auf das 70-Prozent-Ziel kritisch zu bewerten,
 - weitere Maßnahmen zur Förderung von Mehrweggetränkeverpackungen unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus ökobilanziellen Untersuchungen und von weiteren Nachhaltigkeitsaspekten zu evaluieren und
 - Vorschläge für weitergehende rechtliche Maßnahmen zur Förderung des Mehrweges zu entwickeln, wenn drei Jahre nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der angestrebte Mehrweganteil von 70 % noch nicht erreicht wird.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Auswirkungen der Regelungen nach § 22 Absatz 2 (kommunale Abstimmung) nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sowie
- die Arbeitsweise und Wirksamkeit der Zentralen Stelle zu evaluieren und
- dem Deutschen Bundestag spätestens zum 31. Dezember 2022 über das Ergebnis der entsprechenden Untersuchung zu berichten!

Die Bundestags-Grunddrucksache 18/11274 zum Verpackungsgesetz mit der Stellungnahme des Normenkontrollrates, der Kabinettsfassung, der Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Februar 2017 und der ablehnenden Gegenäußerung der Bundesregierung finden Sie [hier](#); die beschlossene Ausschussdrucksache vom 29. März 2017 finden Sie [hier](#). (AR)

Bundestag stimmt Novelle der Gewerbeabfallverordnung zu

Bundesrat fordert baldige Ersatzbaustoffverordnung

Der Deutsche Bundestag hat am 30. März 2017 die zuvor vom Bundesrat am 10. Februar 2017 beschlossenen und von der Bundesregierung gebilligten Änderungen zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung zugestimmt. Gleichzeitig bittet der Bundesrat in seiner Entschließung die Bundesregierung um zeitnahe Vorlage des in Vorbereitung befindlichen Verordnungspaketes zur Ersatzbaustoffverordnung und Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung tritt nun vier Monate nach der Verkündung in Kraft.

In den vom Deutschen Bundestag übernommenen Bundesratsänderungen wurden u. a. Hygienepapiere von der getrennten Sammlung, Beförderung und der hochwertigen Verwertung ausgenommen, weil diese nicht mehr für ein hochwertiges Recycling geeignet sind und die hochwertige Verwertung der PPK-Fraktion gefährden würden. Auch muss der Abfallerzeuger die Dokumentation der Getrennthaltungsquote erst auf Verlangen - und nicht mehr obligatorisch - der zuständigen Behörde in Printform oder in elektronischer Form vorlegen.

Die Bundestagsdrucksache 18/11294 zur Gewerbeabfallverordnung mit den Änderungen des Bundesrates finden Sie [hier](#). (AR)

Wegfall der Heizwertklausel zum 1. Juni 2017

Bund/Länder erarbeiten Vollzugshilfe

Mit dem am 30. März 2017 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 15, S. 567 veröffentlichten „Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ wird der sogenannte „Heizwert“ in § 8 Abs. 3 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zum 1. Juni 2017 gestrichen. Bisher und bis dahin gab bzw. gibt es die gesetzliche Vermutung, dass - soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung festgelegt wird - anzunehmen ist, dass die energetische Verwertung einer stofflichen Verwertung gleichrangig ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen, mindestens 11.000 Kilojoule pro Kilogramm (kJ/kg) beträgt.

Hieraus ergeben sich ab dem 1. Juni 2017 gravierende Auswirkungen: Die Einhaltung der Vorgaben der Abfallhierarchie (Vermeidung - Wiederverwendung - stoffliche Verwertung - energetische Verwertung - Beseitigung) gilt für Abfallerzeuger und Besitzer nunmehr unmittelbar. Wurde nach bisheriger Rechtslage der Gleichrang der stofflichen und energetischen Verwertungsmaßnahmen bei Erfüllung der Heizwertklausel (widerleglich) vermutet, muss der ökologische Gleichrang bzw. die beste Umweltoption nunmehr durch den Abfallerzeuger oder Besitzer dargelegt und ggf. nachgewiesen werden.

Betroffen sind somit (Was wird warum energetisch verwertet?)

- vor allem im betrieblichen Abfallmanagement die in Anlagen erzeugten gefährlichen Abfälle, beispielsweise aus der chemischen Industrie und

- bei der Anlagengenehmigung die Einhaltung und behördliche Überprüfung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG.

Es ist damit zu rechnen, dass die Abfallerzeuger nunmehr einem beträchtlichen Darlegungs-/Begründungsaufwand bei insbesondere gefährlichen Abfällen unterliegen.

Davon gibt es allerdings Grenzen und Ausnahmen:

- Erfasst ist zunächst nur der Abfall, wie er sich im Zeitpunkt seiner Entstehung darstellt, d. h. der „Primärabfall“, nicht aber ein für einen bestimmten Zweck aufbereiteter, in einer Vorbehandlungsanlage erzeugter „Sekundärabfall“.
- Die Anwendung der Heizwertklausel ist für die Abfälle ausgeschlossen, deren Verwertungsoptionen bereits durch Verordnungen auf der Grundlage des § 8 Absatz 2 KrWG geregelt sind. Hierunter fallen z. B. die künftige Klärschlamm- oder Gewerbeabfallverordnung, aber auch die bestehenden produktbezogenen Verordnungen, wie z. B. die Verpackungsverordnung.
- Außerdem gilt dies z. B. nicht für Verpflichtungen zur Getrennthaltung bzw. zur Trennung von Abfällen, durch die der Normgeber die Generierung einer hochwertig recycelbaren Abfallfraktion fördert und so die Grundlage für ein hochwertiges und wirtschaftlich sich weitgehend selbst tragendes Recycling schafft. Gleiches gilt für rechtliche Verpflichtungen zur Durchführung bestimmter recyclingorientierter Behandlungsschritte und für verbindliche Recyclingquoten, wie etwa bei der Altfahrzeugverordnung.
- Eine vorrangige Pflicht zur stofflichen Verwertung ist im Übrigen nur zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 8 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 KrWG).

Umso wichtiger ist es, dass der Bundesrat in seiner Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf in einer EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert hat, eine Bund-/Länderarbeitsgruppe einzurichten, die eine Vollzugshilfe zur Umsetzung der neuen Gesetzesregelung erarbeiten soll, um den Abfallerzeugern und zuständigen Behörden eine effiziente und möglichst unbürokratische Vorgehensweise in Einzelfällen zu ermöglichen. Diese Vollzugshilfe befindet sich in der Erarbeitung und soll rechtzeitig vorgelegt werden.

Darüber hinaus wird mit einer Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) die Liste der Ordnungswidrigkeiten ergänzt, sofern der Handel die Altgeräte nicht ordnungsgemäß zurückholt. Zusätzlich müssen große Händler nur noch pro Geräteart maximal 5 Altgeräte entgegengenommen werden. Diese Regelungen treten ebenfalls ab dem 1. Juni in Kraft. (AR)

Deutsche Zollstellen für die grenzüberschreitende Abfallverbringung

Neuregelung seit dem 23. Februar 2017

Die deutschen Zollstellen, über die Abfälle beim Eingang oder beim Verlassen der EG verbracht werden dürfen, wurden aktualisiert. Die BMUB-Bekanntmachung trat am 23. Februar 2017 in Kraft und ist unter folgendem [Link](#) ersichtlich. (AR)

DERA-Chart des Monats März

Rohstoffe für Zukunfts-technologien

Die aktuelle Preissteigerung von Lithium und Kobalt zeigt, wie groß die Erwartung auf die Rohstoffnachfrage aus der Elektromobilität ist. Dies führt gerade in relativ kleinen Märkten wie Lithium oder Kobalt zu starken Ausschlägen, so die Deutsche Rohstoffagentur (DERA). Hier der [Link](#) zum DERA-Chart. (AR)

DEHSt legt Jahresbericht 2016 zur Versteigerung im Emissionshandel vor

Erlöse rückläufig

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) in Berlin hat ihren Jahresbericht 2016 zur deutschen Versteigerungen von Emissionsberechtigungen im EU-Emissionshandel vorgelegt.

Insgesamt wurden an der European Energy Exchange (EEX) mit Sitz in Leipzig in 2016 für Deutschland Versteigerungserlöse in Höhe von rund 850 Mio. Euro erzielt. Der Durchschnittserlös pro Zertifikat betrug 5,26 Euro. Aufgrund der niedrigen Marktpreisentwicklung lag der Durchschnittserlös 2016 rund 30 Prozent unter dem Vorjahreswert.

Insgesamt wurden in der laufenden EU-Handelsperiode (2013 - 2020) für Deutschland an der EEX insgesamt 3,69 Mrd. Euro Versteigerungserlöse erzielt. Der Durchschnittserlös pro Emissionsberechtigung lag bei 5,73 Euro. Hier der [Link](#) zum DEHSt-Jahresbericht 2016. (AR)

dena-Projekt "Energieeffizient Handeln" startet

Neues Infoportal zur Energieeffizienz in Nichtwohngebäuden

Die dena hat für das neue Modellvorhaben zur energetischen Gebäudemodernisierung im Handel 19 Handelsimmobilien aus dem gesamten Bundesgebiet ausgewählt. Das Projekt soll wirtschaftliche und praxistaugliche Vorbilder der energetischen Gebäudemodernisierung schaffen. Eine Liste der ausgewählten Teilnehmer für das Projekt "Energieeffizienz Handeln" ist unter www.energieeffizient-handeln.de verfügbar. Zusätzlich zu den bereits ausgewählten Teilnehmern haben Einzelhändler und Vermieter noch bis 28. April 2017 die Möglichkeit, sich für die Teilnahme am Modellvorhaben zu bewerben. Gesucht werden Handelsimmobilien, bei denen eine Sanierung ansteht. Bei erfolgreichem Abschluss des Modellvorhabens erhalten die Teilnehmer eine Bonusförderung. Die Teilnahme ist kostenfrei. Zusätzlich hat die dena unter www.energieeffizient-handeln.de ein neues Infoportal zur Energieeffizienz in Nichtwohngebäuden frei geschaltet. (tb)

Bewerbungen für den deutschen Nachhaltigkeitspreis 2017 bis zum 28. April 2017 möglich

Für den deutschen Nachhaltigkeitspreis 2017 können sich Unternehmen noch bis zum 28.4.2017 über ein Onlinetool bewerben. Der Deutsche Nachhaltigkeitspreis (DNP) wird 2017 zum zehnten Mal vergeben und hat sich zu der nationalen Auszeichnung für Nachhaltigkeitsexzellenz und einem der renommiertesten Preise seiner Art in Europa entwickelt.

Gesucht werden „Unternehmen, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen erfolgreich ökologische und soziale Herausforderungen annehmen und Nachhaltigkeit als wirtschaftliche Chance nutzen.“

Betrachtet und in die Bewertung mit einbezogen werden Angaben zu

- Chancen, die sich durch Nachhaltigkeitsmaßnahmen für die Branche im Allgemeinen und für das Unternehmen Speziellen ergeben
- Nachhaltigkeitsmaßnahmen, die das Unternehmen umgesetzt hat
- Erfolgen, die dadurch erzielt wurden/werden
- Zielen, die (auch künftig) erreicht werden sollen
- umgesetzten Nachhaltigkeitshighlights

Ergänzend wird der Sonderpreis „Ressourceneffizienz“ vergeben.

Die Teilnahmebedingungen sowie die Vorstellung des Bewerbungsverfahrens finden Sie auf der [Homepage des Deutschen Nachhaltigkeitspreises](#). Für Fragen zum Preis steht Ihnen über die Koordinationsstelle des Preises Frau Laura Grumpe telefonisch unter 0211 5504 5510 zur Verfügung.

Next Economy Award sucht Deutschlands nachhaltigste Gründer

Der Wettbewerb um den dritten Next Economy Award hat begonnen. Gesucht werden Startups und junge Organisationen, die mit innovativen Geschäftsmodellen für soziale und ökologische Verbesserungen sorgen wollen. Die Preisverleihung findet am 7. Dezember 2017 in Düsseldorf statt. Bis zum 16. Juni 2017 können sich Unternehmen und Organisationen bewerben. Der DIHK bittet die IHKs, geeignete Unternehmen auf den NEA hinzuweisen.

Der Next Economy Award wird durch die Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e. V. in Zusammenarbeit mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung und dem DIHK vergeben.

Bis zum 16. Juni 2017 können sich Unternehmen und Organisationen bewerben, die in den letzten fünf Jahren in Deutschland gegründet wurden. Die Teilnahme erfolgt online und ist kostenfrei. Am 7. Dezember entscheidet die Expertenjury nach einem Live-Pitch der Nominierten in Düsseldorf über die Sieger. Zu gewinnen gibt es ein attraktives Paket aus Kommunikations- und Sachleistungen im Wert von je € 25.000,-.

Die Preisverleihung findet am selben Abend im Rahmen des 10. Deutschen Nachhaltigkeitstages statt. Alle Wettbewerbsteilnehmer können kostenfrei am zweitägigen Kongress teilnehmen. Dort treffen Startup-Vertreter auf etablierte Unternehmer, Kapitalgeber, Medienvertreter und Gäste aus Politik, Forschung sowie Zivilgesellschaft.

Teilnahme und weitere Informationen unter www.nexteconomyaward.de. (ev)

VERANSTALTUNGEN

Kooperationsveranstaltung der IHK Köln, kölnmetall und VDSI: „Kölner Tag der Betriebssicherheit: Betriebsunfall – und nun?“, 24. April 2017, 13:00 - 17:15 Uhr, kölnmetall - Arbeitgeberverband der Elektro- und Metallindustrie Köln e.V.

Ein Arbeitsunfall mit schwerstverletzten Mitarbeitern oder tödlichem Ausgang, ein Brand- oder Explosionsereignis ist ein traumatischer Einschnitt in den betrieblichen Alltag eines Unternehmens mit häufig weitreichenden Folgen. Große Unfall- und Schadensereignisse bedeuten eine ernste Krisensituation, denn nach den Erstmaßnahmen sind weitere Hürden zu nehmen – Polizei, Staatsanwaltschaft, Berufsgenossenschaft, Arbeits- und Umweltschutzbehörden nehmen ihre Ermittlungen auf, stellen Fragen und erwarten Antworten zur Ursache und zum Hergang des Ereignisses, aber auch zur betrieblichen Organisation. Für den Arbeitgeber stellt sich die Frage, ob er seiner Verantwortung nachgekommen ist und ob alle sicherheitstechnischen und organisatorischen Anforderungen erfüllt wurden. Auch die Medien sind zu beachten! Diese sind häufig schon mit den Einsatzkräften vor Ort. Um gut vorbereitet zu sein, stellen sich die Fragen: Wie arbeiten Medienvertreter? Was muss innerbetrieblich vorbereitet sein?

Wir haben eine Reihe anerkannter Experten aus allen Fachbereichen eingeladen, die uns nach ihren spannenden Fachvorträgen auch für viele Fragen zur Verfügung stehen.

Nähere Informationen: Anna Doberschuetz, IHK Köln, Tel. 0221 1640-512, E-Mail: anna.doberschuetz@koeln.ihk.de.

Energieeinkauf optimieren – Einführung und Organisation, 2. Mai 2017, 14:00 - 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Hohe Energiepreise zwingen Unternehmen immer mehr dazu, ihre Energiekosten zu prüfen und nach Einsparpotenzialen zu suchen. Ein durchdachter und risikooptimierter Energieeinkauf, hilft Betriebskosten zu senken.

Zudem lassen sich durch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen, insbesondere für das produzierende Gewerbe, weitere Kosten beim Staatsanteil auf der Energierechnung einsparen.

Erste Hinweise und Tipps aus der Praxis sollen in dieser Veranstaltung vorgestellt werden.

Die Veranstaltung informiert über aktuelle Preisentwicklungen, optimale Einkaufsstrategien für Strom und Erdgas und den Einfluss des Großhandels. Darüber hinaus werden Einsparpotenziale beim Netzentgelt, den Umlagen und den Steuern aufgezeigt.

Nähere Informationen: Christian Vossler, IHK Köln, Tel. 0221 1640-504, E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de.

28. öffentlichen Fachtagung Arbeitshygiene und Arbeitsschutz der Deutschen Gesellschaft für Arbeitshygiene e.V in Kooperation mit der IHK Köln und dem VDSI, 4. Mai 2017, 9:30 - 15:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Auch in diesem Jahr werden vielseitige Informationen geboten. Die Themen reichen von der Digitalisierung bei der Feuerwehr und Rettungsdienst über Zielgruppenorientierte Kommunikation im Arbeitsschutz, bis hin zu Desinfektionsmittel beim Umgang mit Biostoffen.

Durch die Teilnahme können Weiterbildungspunkte der DGAH oder VDSI gesammelt werden.

Nähere Informationen: Christian Vossler, IHK Köln, Tel. 0221 1640-504, E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de.

„Energieeffizienz über die gesamte Wertschöpfungskette – von der Gießerei bis zum Halbfertigprodukt“ , Donnerstag, 18. Mai 2017, 14:00 – 17:00 Uhr, Veranstaltungsort: Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG, Zweifaller Straße 150, 52224 Stolberg

Im Rahmen des gemeinsamen Unternehmensbesuchsprogramms „Erfolgsfaktor Energieeffizienz 2017“ der IHKs im Rheinland stellt die Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG entlang der Wertschöpfungskette von der Gießerei bis zum Halbfertigprodukt erfolgreiche Beispiele für höhere Energieeffizienz und Einsparpotenziale in diesen Feldern vor. Eine Auswahl der Projekte wird vor Ort von den Experten präsentiert. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Weitere Informationen und Anmeldung unter:

<https://www.aachen.ihk.de/System/vst/615698?id=234714&terminId=392221>

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (AR), (bo), (ev), (FI), (ko), (MBe), (tb), (LM), gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth

Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de

Tel.: 0241 4460-277
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Dr. Rainer Neuerbourg

Magdalena Poppe

Tel.: 0228 2284-164
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de

Tel. 0228 2284-193
E-Mail: poppe@bonn.ihk.de
Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch

Dr. Stefan Schroeter

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de

Tel.: 0211 3557-275
E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de
Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer

Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-283

Tel.: 0203 2821-229
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de
Fax: 0201 1892-173

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
Fax: 0221 1640-519

IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Jürgen Zander

Tel.: 02131 9268-570
E-Mail: zander@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44570

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Fax: 0251 707-324

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de
Fax: 0202 2490-399